

Provisionsvertrag

Vertriebspartnervereinbarung

Zwischen

SYSTEMHAUS HORST Dieter Horst [Adresse] [PLZ Ort]

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

Inka Oldenburger [Adresse] [PLZ Ort]

- nachfolgend „Vertriebspartner“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Vertriebspartner wird für den Auftraggeber als freier Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB tätig und vermittelt Kunden für das Produkt **MIRA - KI-Assistent**.
 2. Der Vertriebspartner ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei und unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich Arbeitszeit und -ort.
 3. Der Vertriebspartner ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein, sofern diese nicht in direktem Wettbewerb zum Auftraggeber stehen.
-

§ 2 Vergütung - MiraCoin-Provisionsmodell

1. Der Vertriebspartner erhält für jeden von ihm geworbenen zahlenden Kunden eine **Provision in Höhe von 20%** des monatlichen Kundenentgelts.
2. Die Provision wird in der internen Währung **MiraCoins (MC)** gutgeschrieben, wobei gilt:
 - **1 MiraCoin = 1 Euro**

3. Die Provision wird **monatlich wiederkehrend** gutgeschrieben, solange der geworbene Kunde ein aktives, zahlungspflichtiges Abonnement hat.

4. Rechenbeispiel:

Kundenpaket	Monatspreis	Provision (20%)	Jährlich
Starter	49 €/Monat	9,80 MC/Monat	117,60 MC
Professional	99 €/Monat	19,80 MC/Monat	237,60 MC
Enterprise	199 €/Monat	39,80 MC/Monat	477,60 MC

§ 3 Auszahlung

1. Der Vertriebspartner kann jederzeit die Auszahlung seines MiraCoin-Guthabens beantragen.
2. **Mindestauszahlungsbetrag:** 50 MC (= 50 Euro)
3. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch den Auftraggeber per Banküberweisung auf das vom Vertriebspartner hinterlegte Konto.
4. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel **5 Werktagen**.
5. Der Vertriebspartner ist für die korrekte Angabe seiner Bankdaten verantwortlich.

§ 4 Zuordnung von Kunden

1. Ein Kunde gilt als vom Vertriebspartner geworben, wenn:
 - Der Kunde über einen personalisierten Empfehlungslink des Vertriebspartners registriert wird, oder
 - Der Kunde bei Vertragsabschluss den Vertriebspartner als Empfehler angibt, oder
 - Der Kunde über eine vom Vertriebspartner erstellte Demo gewonnen wird.
2. Die Zuordnung erfolgt einmalig bei Erstregistrierung und bleibt für die gesamte Kundenbeziehung bestehen.
3. Bei Unklarheiten entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

§ 5 Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich:
 - Das Produkt MIRA wahrheitsgemäß und fair zu präsentieren
 - Keine irreführenden oder falschen Versprechungen zu machen
 - Die Marke und das Ansehen des Auftraggebers zu schützen
 - Vertrauliche Informationen geheim zu halten
 2. Der Vertriebspartner erhält Zugang zum MIRA Partner-Portal unter:
 - URL: <https://systemhaus-horst.de/MIRA>
 - Company: mira_sales
 - Username: sales.io
-

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt dem Vertriebspartner zur Verfügung:
 - Zugang zum Partner-Portal
 - Demo-Erstellungsfunktion
 - Vertriebsmaterialien (Handbücher, Präsentationen)
 - Technischen Support für Kundenfragen
 2. Der Auftraggeber sorgt für die korrekte Provisionsabrechnung und zeitnahe Auszahlung.
-

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf **unbestimmte Zeit** geschlossen.
 2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden.
 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 4. Bei Vertragsende:
 - Offene Provisionen werden noch abgerechnet und ausgezahlt
 - Der Zugang zum Partner-Portal wird deaktiviert
 - Bereits zugeordnete Kunden bleiben dem Vertriebspartner für laufende Provisionen zugeordnet
-

§ 8 Steuern und Sozialabgaben

1. Der Vertriebspartner ist als selbstständiger Handelsvertreter tätig.

2. Der Vertriebspartner ist selbst für die Abführung von Steuern und ggf. Sozialabgaben verantwortlich.
 3. Die Provisionen werden als Netto-Beträge ausgezahlt. Der Vertriebspartner stellt dem Auftraggeber entsprechende Rechnungen.
-

§ 9 Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der DSGVO.
 2. Der Vertriebspartner erhält nur Zugang zu Kundendaten, die für seine Tätigkeit erforderlich sind.
 3. Nach Vertragsende sind alle erhaltenen Kundendaten zu löschen bzw. zurückzugeben.
-

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
 2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
 3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist [Ort].
-

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Auftraggeber (SYSTEMHAUS HORST)

Dieter Horst

Vertriebspartner

Inka Oldenburger

Provisionsvertrag für MIRA-Vertriebspartner Version 1.0 - Dezember 2025